

P. b. b. Erscheinungsort: Klagenfurt
Verlagspostamt: 9020 Klagenfurt
14742K47E

3

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2000

Herausgegeben am 24. Jänner 2000

2. Stück

4. Verordnung:	Festsetzung von Höchsttarifen für das Rauchfangkehrergewerbe; Änderung
5. Verordnung:	Gewichtetes monatliches Pro-Kopf-Einkommen gemäß dem Familienförderungsgesetz; Änderung
6. Kundmachung:	Teilweise Aufhebung einer Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Maria Wörth durch den Verfassungsgerichtshof

4. Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 9. Jänner 2000, Zl. Gew-52/2/99, betreffend die Festsetzung von Höchsttarifen für das Rauchfangkehrergewerbe

Gemäß § 108 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/1999, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten, betreffend die Festsetzung von Höchsttarifen für das Rauchfangkehrergewerbe, LGBl. Nr. 85/1997, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 119/1997, wird geändert wie folgt:

1. § 2 lautet:

„§ 2 Tarif

A. Für Leistungen nach der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung und der Kärntner Bauordnung 1996:

Bei der Berechnung der Geschoßzahl gilt jedes Geschoß als erstes, in dem der Fang beginnt. Weiters sind alle Geschoße, die der Rauchfang durchläuft, zu zählen.

Vom Fußboden des (ausgebauten oder nicht ausgebauten) Dachgeschoßes aufwärts zählen je drei volle Meter Fang als ein Geschoß. Eine Restlänge zählt als ein Geschoß, wenn sie größer als zwei Meter ist. Fangaufsätze sind in die Länge einzurechnen.

Jeder Rauchfangkehrer darf für jedes Gebäude, mit einer gesonderten Orientierungsnummer, mit dessen Kehrung oder Überprüfung bei zur Selbstkehrung Verpflichteten er beauftragt ist, einen Fixkostengrundtarif von höchstens S 121,- einmal jährlich verrechnen.

Tarifpost	Kehrpreis Schilling
a) Kehren eines Fanges bei Einzelfeuerstätten	
1. bis zu vier Geschoßen	87,-
2. mit mehr als vier Geschoßen	108,-
b) Kehren eines Fanges bei gewerblichen und zentralen Feuerungsanlagen einschließlich Etagenheizungen	
1. bis zu vier Geschoßen	164,-
2. mit mehr als vier Geschoßen	216,-
c) Kehren eines Fanges, sofern dieser nicht mit einem Kehrgerät gereinigt werden kann oder ein Besteigen ausdrücklich verlangt wird, und Fänge von Block- und Fernheizwerken je lfm	34,-
d) 1. Reinigung von Verbindungsstücken mit Kehrgeräten je lfm	23,-
2. Reinigung von Verbindungsstücken, welche bestiegen werden müssen, je lfm	46,-
e) Entfernen nicht kehrbarer Rußbeläge (z. B. Ausbrennen, Ausschlagen) in Fängen, Verbindungsstücken oder Rauchkammern pauschal für die gesamte Tätigkeit je angefangene halbe Stunde einschließlich der erforderlichen Hilfsmittel und des Kehrens nach Beendigung des Entfernen	349,-
f) Entfernen der an der Sohle des Fanges angesammelten Rückstände	
1. je Fang in Kellerräumen	20,-
2. je Fang in Wohnräumen	40,-

Tarifpost	Kehrpri Schilling
Das jährlich einmalige Entfernen ist durch die Entrichtung des Kehrpri abgegolten.	
g) Abziehen eines Fanges im Sinne des § 33 Abs. 1 der Kärntner Bauordnung 1996 je Geschoß	29,-
h) Überprüfen der Betriebsdicht- heit und der fachgemäßen An- ordnung der Einmündung eines Fanges einschließlich der Erstel- lung eines schriftlichen Befundes für die Baubehörde einschließ- lich Materialaufwand	
1. bis zu vier Geschoßen	251,-
2. für jedes weitere Geschoß	20,-
i) Sichtprüfung der Einzelfeuer- stätten je verwendeten Brenn- stoff pro Wohneinheit oder der zentralen Feuerungsanlage sowie der Brennstofflagerungen gem. § 24 Abs. 1 K-GFPO einschließ- lich der Erstellung eines schrift- lichen Befundes	
1. ohne Mängelfeststellung	87,-
2. mit Mängelfeststellung einschließlich Nachkontrolle	135,-
j) Überprüfung der Einzelfeuer- stätten je verwendeten Brenn- stoff pro Wohneinheit oder der zentralen Feuerungsanlage, der Fänge sowie der Brennstofflage- rungen gem. § 20 Abs. 5 K-GFPO einschließlich der Erstellung eines schriftlichen Befundes	
1. ohne Mängelfeststellung	87,-
2. mit Mängelfeststellung einschließlich Nachkontrolle	135,-

B. Für vereinbarte Leistungen:

(1) Für alle vom Rauchfangkehrer erbrachten Leistungen, die nicht vom Abschnitt A erfaßt werden und die mit dem Rauchfangkehrer vereinbart werden, darf das Entgelt für die betreffende Arbeit S 261,- je angefangene halbe Stunde nicht überschreiten.

(2) Sofern vereinbarte Leistungen, die nicht vom Abschnitt A erfaßt werden, von 18 bis 6 Uhr und Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen ausdrücklich bestellt und innerhalb dieser Zeit erbracht worden sind, darf das Entgelt für die betreffende Arbeit S 312,- je angefangene halbe Stunde nicht überschreiten.“

2. § 3 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Für Kehrarbeiten, welche unter außerordentlichen Erschwernissen oder unter einem erhöhten Zeitaufwand vorgenommen werden müssen, ist die Berechnung eines Zuschlages von S 60,- pro Fang zulässig.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2000 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Dr. H a i d e r

5. Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 1999, Zl. 13-JFF-1/2/99, mit der das gewichtete monatliche Pro-Kopf-Einkommen nach dem Familienförderungsgesetz neu festgesetzt wird

Aufgrund des § 6 Abs. 3 des Familienförderungsgesetzes, LGBL. Nr. 10/1991, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 86/1996, wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu § 6 Abs. 1 des Familienförderungsgesetzes lautet:

„Anlage zu § 6 Abs. 1
Höhe der Förderung

Der Familienzuschuß beträgt bei einem gewichteten monatlichen Pro-Kopf-Einkommen:

bis S 4200,-	S 2500,-
bis S 4490,-	S 2250,-
bis S 4800,-	S 2000,-
bis S 5100,-	S 1750,-
bis S 5410,-	S 1600,-
bis S 5680,-	S 1450,-
bis S 5980,-	S 1300,-
bis S 6280,-	S 1150,-
bis S 6590,-	S 1000,-
bis S 6880,-	S 850,-
bis S 7200,-	S 700,-“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung LGBL. Nr. 88/1998 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Dr. H a i d e r

Der Landesamtsdirektor:
Dr. S l a d k o

6. Kundmachung der Landesregierung vom 11. Jänner 2000, Zl. -2V-LG-54/8-1999, hinsichtlich des Ausspruches des Verfassungsgerichtshofes, daß eine Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Maria Wörth über die Verfügung einer befristeten Bausperre teilweise gesetzwidrig war

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 194/1999, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30. September 1999, G 220/98, V 93/98-17 (unter anderem), ausgesprochen:

Die Wendung „332/1, 332/3“ in § 1 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Maria Wörth vom 29. März 1996 über die Verfügung einer befristeten Bausperre, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel des Gemeindeamtes der Gemeinde Maria Wörth in der Zeit vom 29. März bis 15. April 1996, war gesetzwidrig.

Der Landeshauptmann:

Dr. Haider

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko

